

Kunstverein Buchholz /Nordheide

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Name „Kunstverein Buchholz/Nordheide“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kunstverein Buchholz/Nordheide e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die bildenden Künste zu fördern und die Liebe zur Kunst zu wecken. Der Zweck soll erreicht werden durch
 - die Veranstaltung von Kunstaussstellungen
 - Vorträge
 - Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland,
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen,
 - die Förderung Buchholzer Künstlerinnen und Künstler,
 - die Förderung auswärtiger Künstlerinnen und Künstler,
 - Verteilung der Jahresausgaben
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, darüber hinaus auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zustellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch deren Auflösung.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schädigender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang bei dem Mitglied wirksam.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
8. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages sowie Ermäßigungen werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in (Gesamtvorstand).

2. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, kann aber einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit der Abwicklung der Vereinsgeschäfte betrauen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Tätigkeit maximal vier Beisitzer aus der Mitgliedschaft des Vereins zu berufen. Auf Einladung durch den Vorstand nehmen die Beisitzer stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und gesammelt aufzubewahren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des/der Sitzungsleiter/in,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht den Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Gebührenermäßigungsbestände,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Ernennung der Kassenprüfer.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt oder wenn 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die im Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vereins geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer einer Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jede Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nicht diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit fordert. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 an die Stadt Buchholz.

Buchholz, den 08.03.2001

gez. Gabriele Wenke
gez. Silvia Seele
gez. Sebastian Hillebrandt
gez. Wolfgang Schröder
gez. Christoph Selke
gez. Henner Redelstorff
gez. Friedrich Harre